

4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
6. Das Deckblatt Nr. 4 vom 13.07.2012 zum Bebauungsplan Nr. 07-85/3a „Auloh, Erweiterung zw. bestehender Bebauung-LAs14 - Verbindungsstraße LAs14/Mirlach“ vom 27.11.1987 i.d.F. vom 01.12.1989 - rechtsverbindlich seit 21.01.1991 sowie das Deckblatt Nr. 29 vom 13.07.2012 zum Bebauungsplan Nr. 07-85 „Auloh“ vom 20.09.1968 i.d.F. vom 27.05.1969 - rechtsverbindlich seit 14.10.1969 - wird in der vorgelegten Form mit Verzicht auf die Straßenverbindung und Reduzierung auf eine Fußwegeverbindung von der Elbestraße zur Kanalstraße sowie der Ergänzung, dass die GF pro Parzelle auf 250 m² und die Zahl der WE auf 2 pro Bauparzelle reduziert werden, gebilligt.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 13.07.2012 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

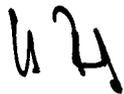
Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 07-85/3a „Auloh, Erweiterung zw. bestehender Bebauung-LAs14 - Verbindungsstraße LAs14/Mirlach“ und des Deckblattes 29 zum Bebauungsplan Nr. 07-85 „Auloh“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

7. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 13.07.2012

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

